

Alle Marktpartner

Abteilung

Ihr Ansprechpartner:
Beatrix Nordemann
Telefon 05241 82 -2582

nordemann@netze-gt.de
www.netze-gt.de

Datum:
06.06.2019

Unser Zeichen:
Nm

Konzessionsabgabe für Stromlieferungen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) KAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat am 20.6.2017 entschieden, dass für die Geltendmachung des geringeren Konzessionsabgabebesatzes von 0,61 ct/KWh das Vorhalten eines zeitvariablen Tarifs und ein zusätzlicher Nachweis gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber zu erbringen ist.

Der Tarif hat für die Verbrauchsmenge innerhalb der Schwachlastzeit, auch ohne rechnerische Einbeziehung der niedrigeren Konzessionsabgaben, einen geringeren Arbeitspreis vorzusehen als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen. Dieser Nachweis des genannten Kriteriums erfordert zwingend ein zählpunktscharfes Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers.

Um diesen Nachweis zu erbringen, füllen Sie bitte das angehängte Formular aus. Sie finden das Formular auch unter folgendem Link auf der Internetseite der Netzgesellschaft Gütersloh GmbH

<https://www.netze-gt.de/veroeffentlichungspflichten.html>

Liegt der Nachweis und die Erklärung der Netzgesellschaft Gütersloh GmbH nicht vor, wird der höhere Konzessionsabgabebesatz für Strom im Abrechnungssystem hinterlegt, der für nicht Schwachlaststrom gültig ist (zurzeit < 100.000 Einwohner: 1,59 ct/ kWh)

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir hier auf der Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 20.06.2017 handeln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Udo Huxoll
Netzgesellschaft Gütersloh mbH
Betriebswirtschaft Netze



i. A. Beatrix Nordemann
Netzgesellschaft Gütersloh mbH
Leiterin Netzwirtschaft